

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Zusatzausbildung
Theologische Anthropologie und Wertorientierung
an der Universität Regensburg
Vom 20. Februar 2013**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung Theologische Anthropologie und Wertorientierung an der Universität Regensburg vom 06. November 2000, geändert durch Satzung vom 27. Juli 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„sie richtet sich besonders an Studierende des Diplom- und Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ sowie an Studierende der Lehramts- und Magisterstudiengänge.“
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Rahmen der studienbegleitenden Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Professoren. Der Professor für Theologische Anthropologie und Wertorientierung soll ihm angehören. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren und bestimmt den Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.
 - (2) Der Prüfungsausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Geschäfte kann ihm widerruflich übertragen werden.
 - (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
 - (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die formale Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.
 - (5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Dekan, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.“
 - b) In Satz 3 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird „6 bis 9 Semesterwochenstunden und 15 Leistungspunkte“ durch „8 Leistungspunkten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „für“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
„Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.“
6. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Jedes Modul umfasst in der Regel 8 Leistungspunkte.“
7. Es wird folgender § 12a neu eingefügt:
- „§ 12a
Mündliche Prüfungen
- „(1) Mündliche Prüfungen werden einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 13 festgesetzt.“
8. In § 13 Abs. 3 wird „und mindestens 15 LP erworben sind“ durch „sind und die entsprechende Zahl von Leistungspunkten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 erworben ist“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die studienbegleitende Ausbildung ab dem Sommersemester 2013 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Januar 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 20. Februar 2013.

Regensburg, den 20. Februar 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 20.2.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.2.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.2.2013.